

Kreis Bersenbrück Gemarkung Fürstenau  
Fluren 4, 6, 7, 8 u. 9 Maßstab 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NCG) in der Fassung vom 25. April 1968 (Nds. CVBl. 1968 S. 19), in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Fürstenau am 13.5.71 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1  
In dem als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Baugelände sind ein- und zweigeschossige Gebäude zugelassen.

§ 2  
Wenn die Grundzüge der Planung keine Beeinträchtigung erfahren, kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Geschosshöhe (= ein Geschoss) gem. § 9 1a BBauG  
Überbaubarer Bereich um 2,00 m gem. § 9 1b BBauG

entsprechend § 31 (1) BBauG von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3  
Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.8.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.  
A 929/71



Der Stadt Fürstenau zur Verrieffähigung freigegeben  
durch das Katasteramt Bersenbrück - Gesch. Nr. A 1101/69

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!  
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.  
Planungsinstitut Dr. H. Scholz  
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES-WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 90 BAUMASSENZZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE  
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- g GEGESCHLOSSENE BAUWEISE
- ▲ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ↔ STELLUNG DER GEBÄUDE

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- VERSORGSFLÄCHE
- TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTENZU-BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE-GEPL.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 06. AUG. 1971 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 06. AUG. 1971  
Der Regierungspräsident  
L. A. Oberbaurat

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR 10 AM GÜLTIG TEIL I  
STADT FÜRSTENAU KREIS BERSENBRÜCK

DER RAT DER STADT FÜRSTENAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.10.1970 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN  
FÜRSTENAU, DEN 13.5. 1971

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 5.1. 1971 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2  
Dr. HARTMUT SCHOLZ  
Planungsinstitut  
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2 ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 5.4. BIS 5.5. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
FÜRSTENAU, DEN 13.5. 1971

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 13.5. 1971 DURCH DEN RAT DER STADT FÜRSTENAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
FÜRSTENAU, DEN 13.5. 1971

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5.8.1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 29.9. BIS 28.10.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
FÜRSTENAU, DEN 29.10. 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 17 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.9. 1971  
FÜRSTENAU, DEN 29.9. 1971

ANERKANNT:  
Bersenbrück, den 25. JUNI 1971  
Landkreis Bersenbrück  
Der Oberkreisdirektor  
L.V. bürgerlicher

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5.8.1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 29.9. BIS 28.10.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
FÜRSTENAU, DEN 29.10. 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 17 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.9. 1971  
FÜRSTENAU, DEN 29.9. 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 17 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.9. 1971  
FÜRSTENAU, DEN 29.9. 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 17 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.9. 1971  
FÜRSTENAU, DEN 29.9. 1971

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 17 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.9. 1971  
FÜRSTENAU, DEN 29.9. 1971